

Departement für Bau und Umwelt, 8510 Frauenfeld

An die
Politischen Gemeinden
des Kantons Thurgau

058 345 62 20, marco.sacchetti@tg.ch
Frauenfeld, 31. Oktober 2022

Werkleitungsarbeiten und Projekte mit Einmündungen in Kantonsstrassen

Sehr geehrte Damen und Herren

In jüngster Zeit haben sich im Zusammenhang mit Werkleitungsarbeiten der Gemeinden in Kantonsstrassen Missverständnisse hinsichtlich der dafür notwendigen Verfahren ergeben. Ähnliches gilt für Strassenprojekte der Gemeinden, die Einmündungen in Kantonsstrassen vorsehen. Wir haben die Gelegenheit genutzt, um unsere internen Abläufe zu überprüfen und auf den wachsenden Koordinationsbedarf abzustimmen. Die nachfolgenden Regelungen gelten per 1. November 2022.

1. Werkleitungsarbeiten in Kantonsstrassen

Grundsätzlich bedarf der Einbau von Kanalisationen, Werkleitungen oder Kabel in Kantonsstrassen einer Bewilligung des Departementes gemäss § 34 des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG; RB 725.1). **Alle Gemeinden verfügen aber über eine Globalbewilligung** im Sinne von § 8 Abs. 4 der Verordnung zum StrWG (StrWV; RB 725.10). Eine weitere formelle Bewilligung ist daher nicht erforderlich. Hingegen ist auf Ziffer 4 der Globalbewilligung hinzuweisen, sie lautet:

Neuerstellungen, Erneuerungen, Erweiterungen und Reparaturen sowie Verlegungen der unter Ziffer 1 aufgeführten Anlagen sind nach den technischen und terminlichen Vorgaben des kantonalen Tiefbauamts auszuführen. Die Durchführung der Arbeiten ist mit dem kantonalen Tiefbauamt frühzeitig abzusprechen

Zur Sicherstellung dieser Absprache haben wir die internen Abläufe und die **Meldeformulare** überarbeitet. Die neuen Meldeformulare finden Sie hier: [Formulare \(tg.ch\)](#). Sie sind bei der Baugesuchszentrale einzureichen.

Mit der rechtzeitigen Einreichung der Formulare erleichtern Sie allen Beteiligten die Zusammenarbeit. Arbeiten, die ohne Anmeldung begonnen werden, können

zu Interventionen des kantonalen Tiefbauamtes und damit auch zu unerwünschten Verzögerungen führen.

Die gegenseitige Absprache von Werkleitungsarbeiten im Zusammenhang mit einem Kantonsstrassenprojekt erfolgt weiterhin anlässlich der bewährten Koordinationsbesprechungen.

2. Strassenprojekte mit Einmündungen in Kantonsstrassen

Ausführungsprojekte der Gemeinden mit Einmündungen in Kantonsstrassen werden formell nach den Vorschriften der §§ 19 ff. StrWG abgewickelt. Dabei ist auch von Bedeutung, dass Kanton und Gemeinden ihre Planungen aufeinander abzustimmen haben (§ 3 Abs. 1 StrWG). Dementsprechend bestimmt § 19 Abs. 2 StrWG, dass Nachbargemeinden und der Kanton in die Projektierung einbezogen werden müssen, soweit sie betroffen sind. Damit allfällige technische oder terminliche Differenzen zwischen Kanton und Gemeinden nicht im Rahmen des Auflageverfahrens oder gar durch Einsprachen bereinigt werden müssen, sind Ausführungsprojekte mit Einmündungen oder anderen relevanten Berührungspunkten zu Kantonsstrassen **vor der öffentlichen Auflage dem kantonalen Tiefbauamt zur technischen Beurteilung vorzulegen**. Danach braucht es keine weitere Bewilligung des Kantons. Nach Rechtskraft des aufgelegten kommunalen Projektes kann das Vorhaben samt Einmündung umgesetzt werden.

Auch diesbezüglich haben wir unsere Abläufe angepasst und ein **Meldeformular** erstellt. Das Meldeformular finden Sie hier: [Formulare \(tg.ch\)](#). Wir bitten Sie, auch dieses Meldeformular ausschliesslich über die Baugesuchszentrale einzureichen.

Für die internen Abläufe haben wir eine **Bearbeitungsfrist von zehn Arbeitstagen** festgelegt. Wir hoffen, mit dieser Regelung eine möglichst unkomplizierte und dennoch vorschriftsgemässe Abwicklung solcher Geschäfte sicherstellen zu können.

Freundliche Grüsse

Departement für Bau und Umwelt
Der Generalsekretär



lic. iur. Marco Sacchetti

Kopie an: Tiefbauamt, Amt für Raumentwicklung